

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Zukunft der Bodenseefischerei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den Vorschlag bewertet, statt der Einleitung des Klärwassers in tiefe Wasserschichten des Bodensees, künftig versuchsweise ultraviolett-behandeltes Klärwasser in Oberflächennähe einzuleiten, um die Nahrungsgrundlagen des dort lebenden Bodenseefelchens zu verbessern;
2. inwiefern sie bereit ist, einen entsprechenden Versuch international mit den übrigen Bodenseeanrainern abzustimmen;
3. wie sie den Vorschlag bewertet, die Mindestmaschengröße für Felchennetze von 38 Millimeter auf 36 Millimeter abzusenken, um der Situation der Fischerei und dem gewandelten Fortpflanzungsverhalten des Felchens Rechnung zu tragen;
4. welche Auswirkungen infolgedessen auf den Felchenbestand im Bodensee zu erwarten wären;
5. ob sie bereit ist, § 8 Absatz 1 Ziffer 1 der Bodenseefischereiverordnung entsprechend anzupassen;
6. was sie darüber hinaus plant, um den Nährstoffgehalt des Bodensees zu stabilisieren.

10. 05. 2016

Hoher, Dr. Bullinger, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann, Glück,
Dr. Goll, Weinmann, Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Keck, Dr. Aden FDP/DVP

Eingegangen: 11.05.2016/Ausgegeben: 06.06.2016

Begründung

Im Freistaat Bayern haben in jüngster Zeit Landtagsabgeordnete verschiedener Fraktionszugehörigkeit konkrete Vorschläge unterbreitet, wie die angespannte Situation der Felchenpopulation und der Fischerei im Bodensee stabilisiert werden könnte. Der Antrag soll der grün-schwarzen Regierungskoalition in Baden-Württemberg Gelegenheit geben, sich dazu zu verhalten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 Nr. Z(26)-0141.5/2 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie den Vorschlag bewertet, statt der Einleitung des Klärwassers in tiefe Wasserschichten des Bodensees, künftig versuchsweise ultraviolett-behandeltes Klärwasser in Oberflächennähe einzuleiten, um die Nahrungsgrundlagen des dort lebenden Bodenseefelchens zu verbessern;*
- 2. inwiefern sie bereit ist, einen entsprechenden Versuch international mit den übrigen Bodenseeanrainern abzustimmen;*

Zu 1. und 2.:

Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) hat sich in ihrer 62. Kommissionstagung am 10. Mai 2016 mit dem Thema befasst. Aufgrund der gegebenen Risiken insbesondere für die oberflächennahe Wasserqualität und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips wird die oberflächennahe Einleitung von UV-desinfiziertem Abwasser aus Kläranlagen abgelehnt. Die Gründe dafür liegen insbesondere in der nicht gesicherten Desinfektionswirkung für alle Krankheitserreger, in der lokalen Anreicherung von Nähr- und Schadstoffen sowie hygienisch relevanter Mikroorganismen, in der möglichen optischen und geruchlichen Belastung insbesondere in den flachen Uferbereichen des Bodensees und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Freizeitnutzung wie zum Beispiel Algen- und Schaumbildung.

Aufgrund der genannten Risiken wird ein entsprechender Versuch abgelehnt.

- 3. wie sie den Vorschlag bewertet, die Mindestmaschengröße für Felchennetze von 38 Millimeter auf 36 Millimeter abzusenken, um der Situation der Fischerei und dem gewandelten Fortpflanzungsverhalten des Felchens Rechnung zu tragen;*
- 4. welche Auswirkungen infolgedessen auf den Felchenbestand im Bodensee zu erwarten wären;*

Zu 3. und 4.:

Umfang und Durchführung der fischereilichen Bewirtschaftung des Bodensee-Obersees werden von den Anrainerstaaten, -ländern und -kantonen im Sinne der Bregenzer „Übereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee“ von 1893 jährlich auf der Konferenz der Bevollmächtigten beraten. Grundlage der Beratungen und der zu fassenden Beschlüsse ist die fachliche Vorbereitung durch die Sachverständigen. Diese erarbeiten Empfehlungen auf der Basis der Fangergebnisse der Fischerinnen und Fischer und des wissenschaftlichen Monitorings der Fischbestände durch Institutionen wie die Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg in Langenargen.

Vor dem Hintergrund des sich ändernden Ökosystems und der Fischbestände wurden in den vergangenen Jahren die Bestimmungen, insbesondere die Mindestmaschenweiten der Netze, laufend angepasst. Die Mindestweite wurde dabei soweit verringert, wie es fischereibiologisch und -ökologisch vertretbar war. Generell sind die Bestimmungen sehr fein austariert, indem zum Beispiel die zugelassenen Maschenweiten auf die jährliche Wachstumsperiode der Fische abgestimmt sind. Zu Beginn des Jahres dürfen die Fischer überwiegend Netze mit 38 mm, also vergleichsweise kleinen Maschenweiten einsetzen, während zum Ende des Jahres größere Maschenweiten vorgeschrieben sind. Bei einem normalen Wachstumsverlauf sind die Fische zum Ende des Jahres hin größer als zu Beginn des Jahres, sodass dann auch Netze mit größeren Maschenweiten einzusetzen sind.

Grundsätzlich haben die Experten sowohl den fischereilichen Ertrag der Berufsfischerei als auch den gesamten Fischbestand und die fischökologischen Bedingungen im See im Blick. Bei den derzeitigen Bestandsverhältnissen würden bei dem Einsatz von Netzen mit noch kleineren Maschenweiten zahlenmäßig zwar mehr Fische gefangen, aufgrund ihrer geringeren Größe würde aber der in Gewicht ausgedrückte Fangertag weiter absinken.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, dass derzeit neben einem schlechten Wachstum auch der Bestand an Fischen aller Altersklassen gegenüber früheren Jahren deutlich verringert ist. Eine verstärkte Befischung kleinerer Fische mit Netzen mit kleineren Maschenweiten würde die Gefahr verstärken, dass der Felchenbestand insgesamt geschädigt werden würde.

5. ob sie bereit ist, § 8 Absatz 1 Ziffer 1 der Bodenseefischereiverordnung entsprechend anzupassen;

Zu 5.:

Zum Fang von Felchen werden Schwebnetze und Bodennetze eingesetzt. Die zulässigen Maschenweiten sind in den §§ 5 und 8 der Bodenseefischereiverordnung geregelt. Wie in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 dargelegt, wurden in den vergangenen Jahren die Bestimmungen über die Mindestmaschenweiten korrigiert, wenn entsprechende Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen eine Anpassung nahelegten.

6. was sie darüber hinaus plant, um den Nährstoffgehalt des Bodensees zu stabilisieren.

Zu 6.:

Der Gesamt-Phosphorgehalt im Bodensee-Obersee ist stabil und bewegt sich in den letzten Jahren auf einem Plateau von 6 bis 8 µg/l. Der Jahresmittelwert für 2015 beträgt 7,6 µg/l.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz